

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bad Sassendorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Kuhlen“, Ortsteil Weslarn gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 7, „Im Kuhlen“, Ortsteil Weslarn gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

Wesentlicher Inhalt:

Inhalt der Bauleitplanung ist im Wesentlichen die Neuordnung von Baurechten in einem „Dörflichen Wohngebiet“ (MDW).

Bekanntmachungsordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 7, „Im Kuhlen“, Ortsteil Weslarn gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird hiermit angeordnet.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird im Rathaus, Bauverwaltung, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen. Gem. § 10 a Abs. 2 BauGB kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung auch auf der Internetseite der Gemeinde Bad Sassendorf unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://rathaus.bad-sassendorf.de/rathaus-politik/ortsrecht/bebauungsplaene/>

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ist ebenfalls über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf für mindestens eine Woche. Sie ist mit Ablauf dieser Frist vollzogen, damit tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

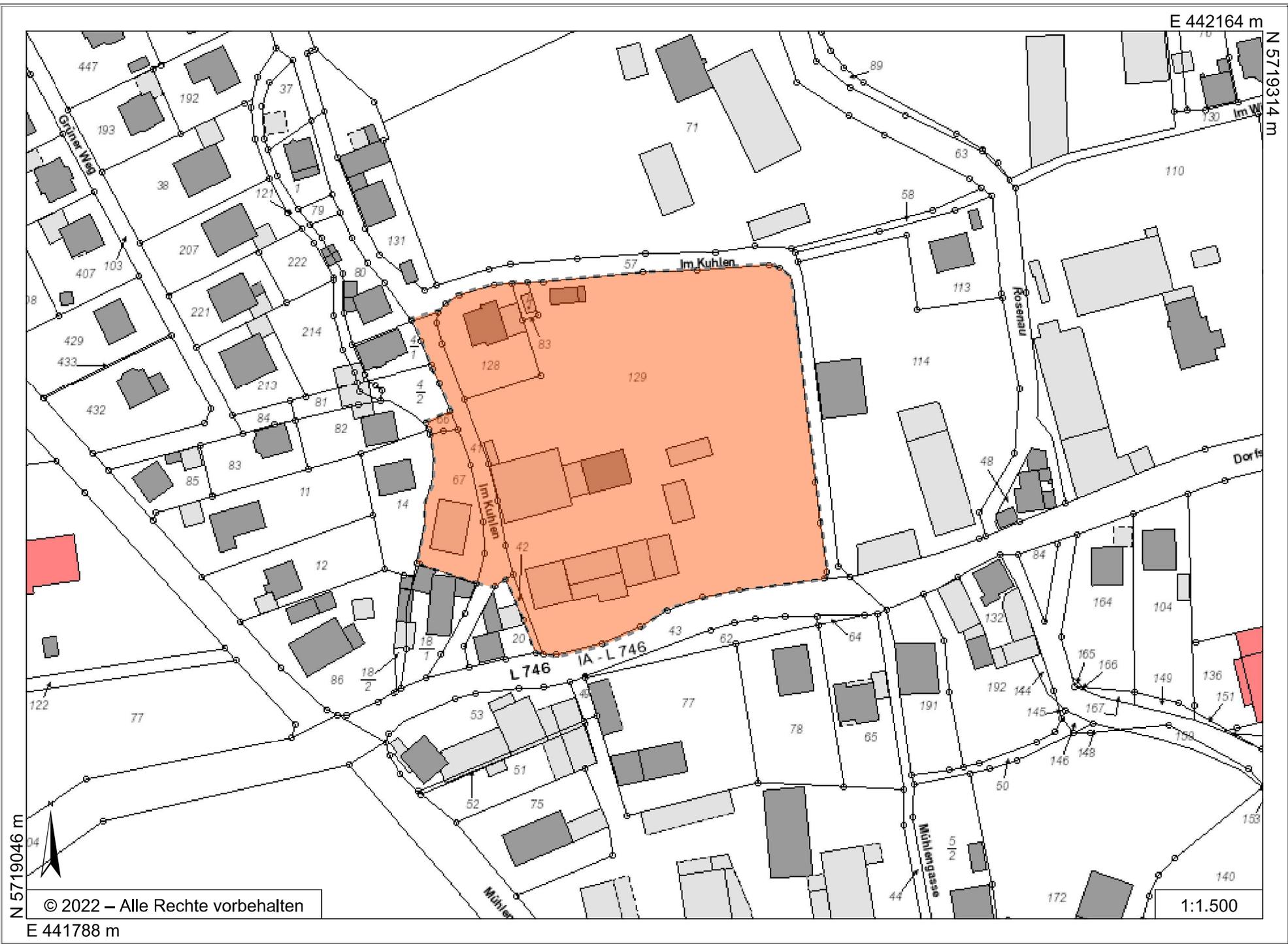
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

(Dahlhoff)

E 442164 m

N 5719314 m



N 5719046 m

© 2022 – Alle Rechte vorbehalten

E 441788 m

1:1.500